



Fremde im Revier

Immer wieder kommt es im Jagdbetrieb zu Situationen, in denen das (jagd-)rechtliche Wissen auf dem Prüfstand steht. An dieser Stelle werden in loser Folge jagdrechtliche Fragen beantwortet. – Teil 5: Was darf man als Gast in der Natur und was nicht?

MAG. WOLFGANG A. ORSINI UND ROSENBERG, RECHTSANWALT

Fall 1

Die Gesellschaftsjagd rund um Jagdleiter und Grundeigentümer Hubert S. (Name frei erfunden) ist in vollem Gange, als diese eine jähe Störung erfährt. Zwei Reiter galoppieren hoch zu Ross über das Feld (Variante: reiten auf dem durch die Felder verlaufenden Weg).

Fall 2

In der Abenddämmerung sitzt Hubert S. auf dem Hochstand. Die Stille wird plötzlich durch zwei Wanderer unterbrochen, die des Weges kommen. Der eben noch vertraute Rehbock flüchtet.

Die Frage, was die Erholung suchende Bevölkerung darf und wo besser die Zustimmung des Eigentümers einzuholen ist, soll auf den nächsten Seiten erörtert werden.

Betretungsrechte und Betretungsverbote

Bedauerlicherweise gibt es keine einheitliche Rechtsmaterie, die zu diesen Fragestellungen abschließende Antworten parat hält. Vielmehr muss sowohl in Landesgesetzen als auch in Bundesgesetzen nach Antworten „gesucht“ werden. Als Rechtsgrundlage dienen sowohl zivilrechtliche Bestimmungen als auch öffentlich-rechtliche Normen.

Der Gesetzgeber hat zuerst im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) eine „Regel“ aufgestellt und dann zahlreiche „Ausnahmen“ geschaffen.

Zuerst zur Regel – Betretungsverbot

Ganz allgemein gibt es kein Betretungsrecht fremder Liegenschaften. Fremde Liegenschaften dürfen daher nicht betreten werden (= Grundregel). Die hier zentrale Rechtsnorm ist § 354 ABGB:

„Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen.“

Der Eigentümer kann mit seiner Sache (seiner Liegenschaft) daher verfahren, wie er das möchte. Er kann sein Eigentum jederzeit betreten, befahren, ja sogar in seiner Substanz beeinträchtigen. Der Eigentümer kann jedoch dadurch alle anderen Personen von der Nutzung und damit auch vom Betreten, Befahren usw. ausschließen, darf er doch mit seiner Sache verfahren, wie er das möchte. Rechtlich gesehen lässt sich eine Liegenschaft daher mit dem Eigenheim vergleichen. Auch hier bestimmt der Eigentümer, wer zu Besuch kommt, wer sich im Garten aufhält und wer draußen bleibt.

Beim Betreten handelt es sich um die leichteste Form des Eingriffs. Daher schließt das Betretungsverbot somit stets auch jede andere Nutzung, sei es mit Kfz, Fahrrad, Pferd, Alpinsport usw., aus.

Der Gesetzgeber hat mit § 364 Abs. 1 ABGB jedoch eine Beschränkung

dieses Grundsatzes geschaffen. Diese besagt, dass durch die Ausübung des Eigentumsrechts nicht in die Rechte eines Dritten und/oder der Allgemeinheit eingegriffen werden darf. Damit eröffnet schon das ABGB die Möglichkeit, Ausnahmen vom allgemeinen Betretungsverbot zu schaffen. Nähere Regelungen zu Betretungsrechten enthält das ABGB jedoch nicht. Hierfür müssen andere Gesetze zurate gezogen werden.

Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, muss je nach Kulturgattung (Nutzungsart) der Liegenschaft unterschieden werden, ob die Grundregel (Betretungsverbot) zur Anwendung kommen kann oder ob es doch ein gesetzliches Betretungsrecht gibt.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Auch landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften unterliegen der eben dargestellten Grundregel: diese dürfen nicht ohne Zustimmung des Eigentümers betreten werden.

Zusätzlich zum ABGB gibt es in einigen Bundesländern zum Schutz der Feldkultur eigene Feldschutzgesetze. Diese sehen teilweise Verwaltungsstrafen vor, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft unzulässigerweise betreten wird.

Die Feldschutzgesetze der Bundesländer Tirol, Wien und Burgenland erklären das unbefugte Gehen, Lagern,

Jedes Befahren von Forststraßen und Forstwegen, worunter auch das Fahren mit Fahrrädern und Mountainbikes fällt, ist unzulässig.

Reiten, Fahren und Abstellen von Fahrzeugen in Gärten, Weingärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern oder auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses zum „Feldfrevel“. In Niederösterreich wird der unbefugte „Gebrauch fremden Feldgutes“ verboten.

Auch in den Bundesländern Steiermark, Salzburg und Oberösterreich finden sich derartige Feldschutzgesetze, die jedoch keine Betretungsbeschränkungen enthalten. In Kärnten und Vorarlberg fehlen vergleichbare gesetzliche Bestimmungen gänzlich.

Zum eingangs geschilderten Fall: Hubert S. kann auf landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften daher sowohl das Reiten als auch das bloße Betreten (und auch jede andere Nutzung) untersagen.

Wald

§33Abs.1 Forstgesetz bestimmt, dass (grundsätzlich) jedermann Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf. Damit ist ein allgemeines Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken geschaffen worden.

Allerdings steht dieses Betretungsrecht tatsächlich nur Erholungszwecken zu, weshalb ein Betreten zu anderen Zwecken oder andere Betätigungen im Wald ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zulässig sind. So sind beispielsweise ...

- jedes Befahren von Forststraßen und Forstwegen, worunter auch das Fahren mit Fahrrädern und Mountainbikes fällt,
- jede über das Betretungsrecht zu Erholungszwecken hinausgehende Betätigung, wie zum Beispiel Reiten, Zelten oder Schifahren,
- das Lagern bei Dunkelheit,
- das Betreten des Waldes aus anderen Gründen als zur Erholung (hier kommt zum Beispiel das Betreten zu beruflichen Zwecken oder zu



FOTO KARL-HEINZ VOLKMAR

Schulungs- und Ausbildungszwecken in Betracht) und
• das Anlegen oder Markieren von Steigen oder Wegen allesamt unzulässig.

Hubert S. kann den Wanderern aus Fall 2 das Betreten nicht untersagen. Die Wanderer können sich im Wald daher auf das Forstgesetz und damit auf das Betretungsrecht zu Erholungszwecken berufen. Dies gilt jedoch nicht für die in Fall 1 angeführten Reiter.

Was wäre die Juristerei ohne Ausnahmen?

Während §33Abs.1 Forstgesetz ein Betretungsrecht (also eine Ausnahme vom allgemeinen Betretungsverbot) schafft, bestimmt §33Abs.2 lit. a bis c Forstgesetz, dass bestimmte Waldflächen vom freien Betretungsrecht zu Erholungszwecken wiederum ausgenommen sind. So dürfen Waldflächen, für die die Behörde selbst ein Betretungsverbot verfügt hat (lit. a), sowie Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen (lit. b) und Wiederbewaldungsflächen (lit. c) nicht betreten werden.

Aber auch der Waldeigentümer selbst kann seinen Wald von der Benützung zu Erholungszwecken ausnehmen und damit befristet oder dauernd sperren (§ 34 Forstgesetz).

Dauernde Sperren sind nach §34Abs.3 Forstgesetz nur für forstliche Nebennutzungen (zum Beispiel Christbaumkulturen, Tiergärten oder Alpengärten zur Besichtigung von Tieren oder Pflanzen) oder für Flächen, die der Waldeigentümer im Zusammenhang mit seinem Wohnhaus seiner eigenen Nutzung vorbehält, zulässig (max. 5% der Gesamtwaldfläche und max. 15 ha bzw. bei einer Waldfläche unter 10 ha bis 0,5 ha).

Folgende Flächen können durch den Waldeigentümer befristet gesperrt werden:

- Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert
- Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abholstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten
- Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung
- Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten
- Waldflächen, wenn und solange sie wissenschaftlichen Zwecken dienen, die ohne Sperren nicht erreicht werden können



Weitere Artikel dieser Serie finden Sie auf unserer Website: www.weidwerk.at

IM JAGDREVIER JAGDRECHT

Auf all diesen Flächen ist daher auch das bloße Betreten (auch zu Erholungszwecken) unzulässig. Wären die Wanderer aus Fall 2 daher auf diesen Flächen unterwegs, bräuchten sie die Zustimmung des Eigentümers.

Alpines Ödland

Das Forstgesetz ist auf die Bereiche oberhalb der Waldgrenze (alpines Ödland) nicht anwendbar. Daher gilt wieder die „Grundregel“, die es dem Eigentümer gestattet, das Betreten zu untersagen.

Ausnahme: In einigen Bundesländern wurden für das alpine Ödland sogenannte „Wegefreiheitsgesetze“ geschaffen. So werden in den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Steiermark „Wege, Steige und Stege im Berglande sowie Wege, Steige und Stege zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Übergängen, Pass- und Verbindungswegen oder auch Zugangswege zu Aussichtspunkten oder Naturschönheiten für den Touristen- oder Fremdenverkehr“ für die Allgemeinheit geöffnet. Auf all diesen Flächen ist daher ein Betreten, nicht jedoch ein Befahren mit Kfz oder Mountainbikes zulässig. Auch das Bundesland Niederösterreich hat ähnliche Regelungen geschaffen (§ 14 NÖ Tourismusgesetz).

Eine ähnlich lautende Bestimmung findet sich in Oberösterreich (§ 47 OÖ Tourismusgesetz). Dieser zufolge ist das „Ödland oberhalb der Baumgrenze und außerhalb des Weidegebietes, soweit es nicht in Bebauung oder Kultivierung gezogen oder eingefriedet ist, für den Fußwanderverkehr frei“. Ebenso müssen Tourismusziele und Privatwege, die für den Tourismus unentbehrlich sind, und Aussichtspunkte sowie Naturschönheiten frei zugänglich sein. Allerdings gebührt dem Grundeigentümer hier eine angemessene Entschädigung.

In Vorarlberg finden sich entsprechende Regelungen – man würde

es nicht vermuten – im Vorarlberger Straßengesetz.

In den Ländern Wien, Burgenland und Tirol bestehen keine derartigen Bestimmungen zur Wegefreiheit im alpinen Ödland. In Wien und im Burgenland spricht auch die Topografie (kein Ödland) klar gegen den Bedarf einer solchen gesetzlichen Regelung.

Almen und Weiden

Almen sind definitionsgemäß kein Wald im Sinne des Forstgesetzes, weshalb das dort geregelte Betretungsrecht zu Erholungszwecken hier nicht gilt.

Es gilt hier – wieder – die allgemeine Grundregel des § 354 ABGB, wonach jeder Eigentümer über seine Liegenschaften frei verfügen darf und ein allgemeines Betretungsverbot herrscht. Anderes kann nur dann gelten, wenn Wege oder Steige vorhanden sind, die schon seit sehr langer Zeit bestehen, oder wenn schon seit langer Zeit einschlägige Markierungen vorhanden sind und somit entsprechende Rechte ersessen wurden.

Die angeführten Wegefreiheitsgesetze der Bundesländer kommen auch hier nicht zur Anwendung, da diese auf Almen und Weiden nicht anzuwenden sind. So bestimmt zum Beispiel § 3 des steiermärkischen Gesetzes betreffend die Wegfreiheit im Bergland, dass das Ödland oberhalb der Baumgrenze „mit Ausnahme der anders als durch Weide landwirtschaftlich genutzten Gebiete“ (Almen) für den Tourismusverkehr frei ist und von daher auch von jedermann betreten werden darf. Entsprechende Ausnahmeregelungen für Almen und Weiden finden sich auch in allen anderen oben erwähnten Gesetzen.

Straßen und Wege

Öffentliche Straßen und Wege unterliegen dem Gemeingebrauch und dürfen daher von jedermann bestimmungsgemäß gebraucht/betreten/befahren

werden. Als öffentliche Straßen stehen diese im Eigentum der Republik Österreich oder einer anderen Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde).

Privatstraßen sind Straßen, die in der Regel nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft, sondern im Privateigentum stehen. Hier kann der Eigentümer erneut unter Berufung auf § 354 ABGB das Betreten – und auch jede andere Nutzung – untersagen. Aber auch Privatstraßen können Straßen mit öffentlichem Verkehr sein, wenn diese von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden können. Dies ist dann erfüllt, wenn der Eigentümer das Befahren und/oder Betreten zulässt. Um im Streitfall auch tatsächlich „Recht“ zu behalten, sollte jede Forststraße und jede Privatstraße ausnahmslos als solche gekennzeichnet werden.

Für Forststraßen gilt wieder § 33 Forstgesetz, da diese per Gesetz ein Teil des Waldes sind.

Die in einigen Bundesländern in Geltung stehenden „Tourismusgesetze“ enthalten teilweise Einschränkungen des Eigentumsrechts in Bezug auf Privatstraßen und -wege.

Die Tourismusgesetze der Länder Oberösterreich und Tirol sehen vor, dass für die Herstellung und Benützung von infrastrukturellen Anlagen, wie Wege, Lifte, Loipen und dergleichen, Benützungsrechte durch Enteignung geschaffen werden können. Dies gilt auch für die Anlage entsprechender Zuwegungen.

In Niederösterreich können auf Antrag der Gemeinde Privatwege, die für den Tourismus unentbehrlich sind oder seiner Förderung besonders dienen (insbesondere auch Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen-, Pass- und Verbindungswegen, Zugangswege zu Schutzhütten und sonstigen Touristenunterkünften usw.), für frei zugänglich erklärt werden. Hier entscheidet die Bezirks-

verwaltungsbehörde über Antrag der Gemeinde mit Bescheid. Die weitere Erhaltung derartiger Wege obliegt dann der Gemeinde.

Die Tourismusgesetze sind größtenteils auf sämtliche wirtschaftliche Nutzungsarten (Wald, Alm, Landwirtschaft und Ödland) anwendbar und können daher zu Eigentumsbeschränkungen führen. Oftmals sind derartige Zwangsmittel nicht notwendig, da die hier zuständigen Gemeinden in aller Regel entsprechende Vereinbarungen mit den Grundeigentümern abschließen.

Befinden sich die Reiter/Wanderer auf öffentlichen Wegen, gibt es nichts zu beanstanden. Was gilt jedoch für unsere Gesellschaftsjagd in Fall 1? Hier liefern uns die Landesjagdgesetze eine Antwort.

Jagdgesetze

Die meisten Landesjagdgesetze sehen Möglichkeiten vor, bestimmte Bereiche von Jagdgebieten dauernd oder zumindest befristet abzusperren. Damit wird durch den Gesetzgeber auch in dieser Materie ein explizites Betretungsverbot geschaffen.

Was ist nun der Sinn solcher Regelungen? Soll die Erholung suchende Bevölkerung hier ausgeschlossen werden? Nein! Kurzfristige Sperren dienen sogar in erster Linie der Sicherheit der jagdfremden Personen. Bestimmte Jagdmethoden, wie Gesellschaftsjagden (Treib- oder Riegeljagden), bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, weshalb der Schutz der körperlichen Sicherheit hier klar schwerer wiegt. Um auch hier einen angemessenen Interessenausgleich zu erreichen, enthalten die Jagdgesetze zeitliche Beschränkungen solcher Jagden, weshalb diese nicht beliebig oft an derselben Stelle zu derartigen Sperren führen dürfen. Neben der Unfallverhütung sollen die Jagdberechtigten so die Möglichkeit erhalten, ihren Abschlussverpflichtungen nachzukommen.



Kurzfristige Sperren dienen in erster Linie der Sicherheit der jagdfremden Personen. Gesellschaftsjagden bergen ein erhöhtes Gefahrenpotenzial!

In beinahe allen Jagdgesetzen finden sich zudem längerfristige Sperrmöglichkeiten für „Wildwintergatter“ und Wildfütterungen. Ebenso verbieten die meisten Jagdgesetze auch jede vorsätzliche Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes und sehen auch hier im Verletzungsfall Verwaltungsstrafen vor.

Was sind die Rechtsfolgen einer „Störung“?

Es besteht zum einen die Möglichkeit der Einbringung einer Besitzstörungsklage oder einer Unterlassungsklage auf dem Zivilrechtsweg. Erstere hat innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis von Störer und Störung zu erfolgen. Letztere ist nicht unmittelbar an eine Frist gebunden. Der Klagsweg empfiehlt sich freilich vorwiegend für völlig uneinsichtige Störer oder bei wiederholter oder gar absichtlicher Störung. Zum anderen sehen auch die einschlägigen Verwaltungsgesetze in einigen Bereichen die Möglichkeit von Verwaltungsstrafen vor (so zum Beispiel Forstgesetz, Jagdgesetz, Feldschutzgesetz).

Um eine entsprechende Verfolgung auf zivilrechtlichem oder verwaltungsstrafrechtlichem Weg zu ermöglichen, muss die Identität der Störer ermittelt werden. Dabei sind Forstaufsichtsorgane oder Aufsichtsjäger in der Regel befugt, die (besitz-)störende Person anzuhalten und aufzufordern, sich entsprechend auszu-

weisen. Scheitert dies, ist die Exekutive einzuschalten. So ist zum Beispiel in §33 Abs.6 Forstgesetz explizit vorgesehen worden, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (worumter auch die Bundespolizei zu verstehen ist) die Einhaltung der Verbotsbestimmungen des Forstgesetzes (z. B. Lagern bei Dunkelheit, unbefugtes Befahren usw.) zu überwachen hat.

Primär sollte jedoch versucht werden, die „Fremden“ im Revier aufzuklären. Diese sollen so Verständnis für die Situation der Jäger erhalten sowie die Notwendigkeit der jagdlichen Bewirtschaftung erkennen. Gerade der städtischen Bevölkerung ist oft unklar, dass so gut wie alle Flächen jagdlich und/oder agrarisch genutzt werden. Wir alle – egal, ob Jäger, Wanderer oder Radfahrer – sind Gast in der Natur. Wenn der Wille dazu besteht, sind die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd- und Fischereiwirtschaft einerseits sowie die touristische Freizeitnutzung andererseits problemlos miteinander vereinbar. Konflikte entstehen oft nur dann, wenn von einer Seite unsachliche Ansprüche gestellt werden, die mit den natürlichen Gegebenheiten nicht in Einklang zu bringen sind!